



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 19. März 2024  
Bezug: Mein Schreiben  
vom 16. Februar 2024

Anlage: 1

Referat Pet 2  
BMG, BMUV, BMWSB, BR, BT

Frau Wecken  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37850  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Kassenarztrecht**

**Pet 2-20-15-8274-023149** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11. März 2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll. Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken

KOPIE

Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
11011 Berlin

**Michael Weller**

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Michael.Weller@bmg.bund.de

AZ 224-45/Mitzlaff-2/23

Berlin, 11. März 2024

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin  
vom 22. September 2023  
Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2023  
Pet.-Nr.: 2-20-15-8274-023149

Der Petent fordert, eine allgemeine Förderung von Kinderärztinnen und Kinderärzten, insbesondere in ländlichen Regionen. Ziel ist, dass mehr Kinderärztinnen und Kinderärzte für die Versorgung von Neugeborenen und Säuglingen zur Verfügung. Aus diesem Grund sollen verschiedene Maßnahmen für diese Fachgruppe gefördert werden.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Eine flächendeckende kinder- und jugendärztliche Versorgung ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung. Daher wurden in dieser Legislaturperiode bereits mehrere Maßnahmen für diesen Versorgungsbereich beschlossen bzw. auf den Weg gebracht. Zudem gelten für den Bereich der Kinder- und Jugendmedizin die etablierten gesetzlichen Sicherstellungsmechanismen. Mit dieser Kombination aus bewährten und neuen Instrumenten soll die ambulante und stationäre medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen umfassend gewährleistet werden.

Zuständig für die Sicherstellung der vertragsärztlichen und damit auch der kinder- und jugendärztlichen Versorgung sind gem. § 75 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die als Landeskörperschaften des öffentlichen Rechts der Landesaufsicht unterliegen. Diese sind mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gesetzlich verpflichtet, entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Die für die KVen geltenden Rahmenbedingungen wurden in den letzten Jahren deutlich verbessert. Ihnen stehen vielfältige Instrumente zur Verfügung, um insbesondere auch im ländlichen Raum

oder in strukturschwachen Gebieten eine gute und bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern. Durch Ermächtigungen und Sonderbedarfszulassungen können beispielsweise zielgerichtet zusätzliche Ärztinnen und Ärzte in die Versorgung gebracht werden, um einen besonderen temporären oder dauerhaften Versorgungsbedarf zu decken. Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen haben die KVen Strukturfonds zu bilden. Diese ermöglichen zum Beispiel Zuschüsse zu Investitionskosten bei Neuniederlassungen und Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen sowie Zuschläge zur Vergütung. Ein weiteres Instrument ist der Betrieb eigener Praxen (sog. Eigeneinrichtungen) durch die KVen, in denen Ärztinnen und Ärzte angestellt werden können. Im Fall einer festgestellten Unterversorgung sind die KVen sogar zur Errichtung solcher Eigeneinrichtungen verpflichtet. Darüber hinaus ist auch die Förderung kommunaler medizinischer Versorgungszentren ermöglicht worden. So haben die Kommunen die Möglichkeit, die Versorgung vor Ort selbst aktiv mitzugestalten.

Um einen, wie vom Petenten beschriebenen, Fachärztemangel entgegenzuwirken und Nachbesetzungen zu gewährleisten, wurden zudem die gesetzlichen Vorgaben zur Verbesserung der Förderung der Weiterbildung von grundversorgenden Fachärztinnen und Fachärzten in den letzten Jahren stetig verbessert. So wurde ausdrücklich eine Förderung der Weiterbildung von mindestens 250 Stellen in der Kinder- und Jugendmedizin vorgegeben. Der monatliche Gehaltszuschuss für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung beträgt im vertragsärztlichen Bereich je Vollzeitstelle aktuell 5.400 Euro. Der Förderbetrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung.

Darüber hinaus sind die KVen nach den gesetzlichen Regelungen zum Betreiben sogenannter Terminservicestellen (TSS) verpflichtet. Die TSS sind über die bundesweit einheitliche Rufnummer 116117 erreichbar und müssen 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche erreichbar sein (telefonisch, im Internet und via App). Ein entsprechender Termin soll innerhalb einer Woche von der TSS angeboten werden. Die Entfernung zwischen dem Wohnort des Versicherten und des vermittelten Termins muss zumutbar sein. Die Wartezeit auf den Termin darf im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten. Die TSS sind auch verpflichtet, gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten bei der Suche nach einer Kinderärztin bzw. einem Kinderarzt zu unterstützen, die oder der sie dauerhaft versorgen und betreuen kann. Auch bei der Suche nach einem telemedizinischen Angebot hat die TSS zu unterstützen.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FinStG), das am 12. November 2022 in Kraft getreten ist, wurden die Vergütungsanreize für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, nach einer Terminvermittlung durch die TSS den Behandlungsbeginn schnell zu realisieren, ausgebaut. Die bereits bestehenden extrabudgetären Zuschläge wurden

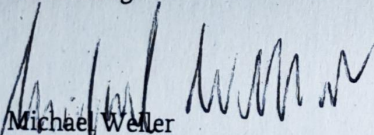
deutlich angehoben. Je eher die Behandlung beginnt, desto höher ist der Zuschlag auf die Versicherten- und Grundpauschale. Bei Akutfällen ist beispielsweise ein Zuschlag bis zu 200 Prozent möglich, wenn die Behandlung spätestens am Tag nach der Terminvermittlung erfolgt. Durch diese Maßnahme soll für gesetzlich Versicherte ein schnellerer Zugang in die ambulante ärztliche Versorgung ermöglicht werden.

Zudem hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass seit dem 1. April 2023 dauerhaft die Leistungen im Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin ohne Mengenbegrenzung mit festen Preisen der Euro-Gebührenordnung (Euro-GO) vergütet werden. Diese Maßnahme soll perspektivisch auch dazu beitragen, dass sich der medizinische Nachwuchs für eine Weiterbildung vermehrt in diesem Gebiet entscheidet und dem dortigen Ärztemangel entgegengewirkt wird. Zudem hat der Bewertungsausschuss (BA) auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit beschlossen vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023 den Mehraufwand für die außergewöhnlich hohe und intensive sowie nicht vorhersehbare besondere Inanspruchnahme unter anderem von Kinderärztinnen und -ärzten durch das extrem verstärkte Auftreten verschiedener akuter, medizinisch schwerwiegender Atemwegserkrankungen bei Kindern durch einen Vergütungszuschlag besser zu vergüten.

Soweit der Petent den stationären Bereich adressiert, sei darauf hingewiesen, dass mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz vom 20. Dezember 2022 erste Reformschritte im Hinblick auf eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung eingeführt wurden. Für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen wird für die Jahre 2023 und 2024 ein Erlösvolumen auf Grundlage des Jahres 2019 garantiert sowie in diesen Jahren jeweils zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro bereitgestellt. Hiermit wird der wirtschaftliche Druck in der Kinder- und Jugendmedizin gemindert.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

  
Michael Weller